

V2022 Motion (Junge Grüne, Grüne, SP) „Nachhaltiges Beschaffungswesen in Köniz“
Abschreibung; Direktion Umwelt und Betriebe

1. Ausgangslage

Mit der Motion V2022 gelangte das Parlament mit dem Auftrag an den Gemeinderat,

1. ein Reglement und die dazugehörige Verordnung zum Ausschreibungs- und Beschaffungswesen der Gemeinde zu erlassen, welches neben der Wirtschaftlichkeit Kriterien der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes definiert und verankert;
2. Reglement und Verordnung dahingehend auszugestalten, dass die Regelungen für die gesamte Lieferkette und für allfällige Untertierlieferanten gelten;
3. Bei der Beschaffung von langlebigen Produkten jeweils zu prüfen, ob der gesamte Lebenszyklus in die Beschaffung integriert werden kann;
4. Sich bei der nachhaltigen Beschaffung an anerkannten Standards zu orientieren und sich aktiv an der Zusammenarbeit in der Region zu beteiligen.

Das Parlament folgte an der Sitzung vom 21. Juni 2021 dem Antrag des Gemeinderates und erklärte den Vorstoss in Teilen als Postulat (Punkte 1 und 2) und in Teilen als Motion (Punkte 3 und 4) erheblich.

2. Vorgehen zur Umsetzung der Motion V2022

Die Abteilung Umwelt und Landschaft und die direktionsübergreifende Erfa-Gruppe Submission prüften in der Folge, wie die Forderungen aufgenommen werden können. Ebenso wie bereits der Gemeinderat in seiner Motionsbeantwortung vom 5. Mai 2021 kam man dabei zum Schluss, dass die Aufnahme der Forderungen in Form von Weisungen die sinnvollste und effektivste Lösung darstellt. Die Abteilung Umwelt und Landschaft erarbeite daraufhin Entwürfe zur Anpassung und Ergänzung der bestehenden Weisungen 1.5 W 2 "Beschaffungswesen" und 1.5 W 4 "Büromaterial", welche in enger Zusammenarbeit mit der Erfa-Gruppe Submission und allen beschaffenden Dienststellen der Verwaltung konsolidiert wurden.

Die Weisung 1.5 W 2 "Beschaffungswesen" wurde um die Grundsätze der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit sowie der Suffizienz ergänzt. Die Weisung erhielt eine Beilage in der Form eines Kriterienkatalogs, in dem für jede Produktkategorie verpflichtende und anzustrebende Kriterien hinsichtlich Nachhaltigkeit definiert sind. Er stützt sich dabei – wie im Punkt 4 der Motion verlangt – auf anerkannte Standards und gängige Labels. Die Forderung nach aktiver Zusammenarbeit in der Region wurde in einem eigenen Punkt in der Weisung aufgenommen, ebenso die Vorgabe der Integration der Lebenszykluskosten (Punkt 3 der Motion). Hinzu kommt die Einführung eines periodischen, stichprobenartigen Controllings. Überdies wurde die Gelegenheit genutzt, um die Schwellenwerte für die Verfahrensarten denjenigen der überarbeiteten Interkantonalen Vereinbarung über das Beschaffungswesen (IVöB) anzugleichen.

Die Weisung 1.5 W 4 "Büromaterial", die primär die zentrale Beschaffung von Büromaterial festhält, wurde dahingehend angepasst, dass die Internen Dienste, die für die Auswahl des Lieferanten zuständig sind, in jedem Fall die Nachhaltigkeit gebührend und dem Kriterienkatalog entsprechend berücksichtigen.

Der Gemeinderat beschloss die überarbeiteten Weisungen an seiner Sitzung vom 1. Februar 2023. Mit den neuen Weisungen verfügt Köniz nun über Richtlinien, die die zeitgemässe Beschaffungspraxis verbindlich festhalten.

3. Kommunikation der neuen Richtlinien

Verwaltungsintern werden die Neuerungen auf zwei Schienen kommuniziert. Das gesamte Gemeindepersonal wird mittels eines Artikels im "Intern", der Zeitschrift für die Verwaltungsangestellten, informiert. Die Beschaffungsverantwortlichen werden zusätzlich via Abteilungsleitende mit einem Merkblatt versorgt, das die Richtlinien hinsichtlich Nachhaltigkeit umreisst und als Arbeitshilfe dient. Das Merkblatt ist in Erarbeitung und wird zu gegebener Zeit auf der Webseite der Gemeinde publiziert. Zudem wird eine angepasste Version des Merkblatts zur Verfügung gestellt, mit der auftragnehmende Firmen über die geltenden kommunalen Nachhaltigkeitsrichtlinien informiert werden können.

4. Finanzen

Die Anpassung der Weisungen hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die Umsetzung in der Beschaffungspraxis wird in einzelnen Fällen zu Mehrkosten führen. Ein Grossteil der Änderungen und Anpassungen wurde aber bereits vor der Verabschiedung der neuen Weisungen durch die Abteilungen praktiziert. Bei Beschaffungen von Produkten mit einer langen Lebensdauer bietet sich durch die Berücksichtigung der Lebenszykluskosten auch Sparpotential.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Punkt 1 und 2: Das Postulat wird abgeschrieben.
2. Punkt 3 und 4: Die Motion wird abgeschrieben.

Köniz, 17. Mai 2023

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Weisung 1.5 W 2 "Beschaffungswesen"
- 2) Beilage zur Weisung 1.5 W 2: "Kriterienkatalog Nachhaltige Beschaffung"
- 3) Weisung 1.5 W 4 "Büromaterial"
- 4) [2021-06-21_T09_V2022 Motion Nachhaltiges Beschaffungswesen in Köniz; Beantwortung.pdf \(online auf Parlamentswebsite\)](#)



Beschaffungswesen

1. Geltungsbereich

Die Weisung gilt im Rahmen des für die Gemeinden massgebenden kantonalen Beschaffungsrechts (ÖBG, ÖBV und BSG 731.21).

2. Schwellenwerte

2.1 Aufträge werden im Einladungsverfahren vergeben, wenn ihr geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer erreicht oder überschreitet¹:

- a) Fr. 150'000.00 bei Bauaufträgen im Baunebengewerbe
- b) Fr. 300'000.00 bei Bauaufträgen im Bauhauptgewerbe
- c) Fr. 150'000.00 bei Dienstleistungen
- d) Fr. 150'000.00 bei Lieferaufträgen

2.2 Aufträge werden im offenen oder selektiven Verfahren vergeben, wenn deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer erreicht oder überschreitet¹:

- a) Fr. 250'000.00 bei Bauaufträgen im Baunebengewerbe
- b) Fr. 500'000.00 bei Bauaufträgen im Bauhauptgewerbe
- c) Fr. 250'000.00 bei Dienstleistungen
- d) Fr. 250'000.00 bei Lieferaufträgen

3. Freihändiges Verfahren

Der Auftrag kann im freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn sein Gesamtwert den Betrag gemäss Ziffer 2.1 nicht erreicht oder wenn eine der Ausnahmen gemäss Artikel 6 Abs. 1 lit. a ÖBG zur Anwendung kommt.

4. Wettbewerb

Auch unterhalb der Schwellenwerte gemäss Ziffer 2 kann jederzeit ein offenes, selektives oder ein Einladungsverfahren durchgeführt werden.

5. Regionaler Austausch und Zusammenarbeit

Um im Beschaffungswesen von bestehendem Wissen zu profitieren, Skaleneffekte zu generieren und Synergien zu nutzen, tauscht sich die Gemeinde Köniz mit den anderen Städten und Gemeinden der Region aus und sucht wo sinnvoll die Zusammenarbeit.

6. Nachhaltige Beschaffung

Die Gemeinde Köniz orientiert sich an der Suffizienz, beschafft also nur, was wirklich benötigt wird. Müssen Güter beschafft und Aufträge vergeben werden, erfolgt dies unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit. Die nachhaltige Beschaffung soll zudem einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele gemäss Klima- und Energiestrategie leisten. Die Beschaffungsverantwortlichen der Gemeinde setzen die vorhandenen Mittel effizient ein, minimieren die Umweltbelastung durch ihre Beschaffungen und nehmen ihre soziale Verantwortung als Einkaufende und Auftraggebende wahr.

7. Nachhaltigkeitskriterien nach Produktkategorie

Zu beschaffende Güter entsprechen den Anforderungen im Kriterienkatalog Nachhaltige Beschaffung (Beilage).

¹ Die Schwellenwerte entsprechen denjenigen der IVöB 2019.



8. Integration der Lebenszykluskosten

In der Kostenbetrachtung der Beschaffung von Produkten mit einem längeren Lebenszyklus sind wo möglich die kumulierten Kosten über die gesamte Lebensdauer zu berücksichtigen, insbesondere die Betriebs-, Wartungs-, Rezyklierungs- und Entsorgungskosten.

9. Meldepflicht und statistische Auswertung

- 9.1 Sämtliche Arbeitsvergaben ab einem Auftragswert von CHF 50'000 (exkl. MwSt.) sind von der federführenden Vergabestelle (Organisationseinheit, Person) unverzüglich nach dem Beschluss des Gemeinderates mit dem dafür vorgesehenen Formular im Intranet zu erfassen (Aktuell > Apps > Beschaffungsmeldung).
- 9.2 Die Sammlung der Daten obliegt der Abteilung Immobilien. Sie erteilt den arbeitsvergebenden Organisationseinheiten auf Anfrage Auskunft.
- 9.3 Die Abteilung Immobilien erstattet dem Gemeinderat jährlich auf geeignete Weise Bericht über die durch die Gemeinde vergebenen Aufträge gemäss den eingegangenen Beschaffungsmeldungen.

10. Controlling

- 10.1 Im Antrag an die zuständige Vergabestelle ist die Gewichtung der Zuschlagskriterien offen zu legen.
- 10.2 Um die Einhaltung der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen sowie der kommunalen Vorgaben und Richtlinien betreffend Beschaffungen und Auftragsvergaben zu überprüfen, führt die Finanzkontrolle eine periodische, stichprobenartige Kontrolle durch. Die zu prüfenden Submissionen werden zufällig ausgewählt. Die Finanzkontrolle erstattet dem Gemeinderat Bericht über das Resultat ihrer Kontrolle (siehe auch 9.3).

11. Musterordner Submission

Die Erfahrungsgruppe Submission hat in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Recht einen Ordner mit rechtlichen Grundlagen, Merkblättern und Musterformularen zur Durchführung von Beschaffungen zusammengestellt. Alle Beschaffungen sind nach den Vorlagen in diesem Ordner durchzuführen.

12. Inkrafttreten

Diese Weisung inkl. Beilage tritt am 01. Februar 2023 in Kraft. Sie löst die Weisung Q W 2 Fassung vom 1. August 2015 ab.

Der Gemeinderat ☉

Beilage

- Kriterienkatalog Nachhaltige Beschaffung

Anhang zur Weisung 1.5 W 2: 1.5 M 1: Kriterienkatalog zur nachhaltigen Beschaffung der Gemeindeverwaltung Köniz

Durch ihr grosses Beschaffungsvolumen hat die öffentliche Hand ein bedeutendes Potential zur Beeinflussung des Marktes: Bund, Kantone und Gemeinden beschaffen jährlich Güter und Dienstleistungen im Wert von rund 40 Milliarden Franken. 40 % davon entfallen auf die Städte und Gemeinden. Mit einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Beschaffung können sie daher gewichtig zur Förderung des umwelt- und sozialverträglichen Wirtschaftens beitragen. Die Gemeinde Köniz nimmt ihre Verantwortung in diesem Bereich wahr und legt Wert auf die Nachhaltigkeit ihrer Beschaffungen.

Die nachfolgende Tabelle enthält zwingende sowie anzustrebende Kriterien, Standards und Labels für Beschaffungen der Könizer Verwaltung. Sie dient den beschaffenden Stellen als verbindliche Leitlinie. Die Vorgaben gelten unabhängig von der Verfahrensart (offenes, selektives, Einladungs- oder freihändiges Verfahren). Gleichwertige Labels/Gütesiegel/Zertifikate sind ebenfalls erlaubt.

Kategorie	Kriterien, Standards, Labels – Zwingend	Kriterien, Standards, Labels – Anzustreben	Abteilung/Dienstzweig
Hochbau und Baustoffe	ecoBPK-Merkblätter , ecoDevis		IMMO
Tiefbau	Norm SIA 112/2 «Nachhaltiges Bauen - Tiefbau und Infrastrukturen» VSS-Normen		GBET, AVU
Personenwagen	Antrieb aus erneuerbaren Energien Möglichst hohe Energieeffizienzklasse gemäss Verwendungszweck	eco-auto.info oder topten.ch	AVU
Nutz- und Spezialfahrzeuge	Sofern in Serienfertigung erhältlich: Antrieb aus erneuerbaren Energien Möglichst hohe Energieeffizienzklasse gemäss Verwendungszweck	Nutzfahrzeuge: eco-auto.info oder topten.ch	AVU
Forst- und Gartenbaugeräte	Sofern in Serienproduktion verfügbar: Elektrisch betriebene Geräte	Blauer Engel, Österreichisches Umweltzeichen	AVU
IT-Geräte		TCO Certified, Blauer Engel, EU Ecolabel, EPEAT Energieeffizienz: topten.ch oder Energy Star	IZ, BSS

Kategorie	Kriterien, Standards, Labels – Zwingend	Kriterien, Standards, Labels – Anzustreben	Abteilung/Dienstzweig
Leuchtmittel	Innenbeleuchtung: LED Öffentliche Beleuchtung: LED sofern sinnvoll, mit den vorhandenen finanziellen Mitteln umsetzbar und den "Technischen Richtlinien der öffentlichen Beleuchtung Köniz" entsprechend	topten.ch	IMMO, AVU
Büromöbel	Grundsätzlich: Hohe Reparierbarkeit; möglichst gute Trennbarkeit der einzelnen Komponenten für die Rezyklierung und Entsorgung Bei Holz: FSC Textile Komponenten: Siehe Kategorie Textilien	Blauer Engel, Österreichisches Umweltzeichen, Cradle to Cradle	IMMO, BSS
Textilien	Sofern erhältlich: GOTS	Fairtrade-Zertifizierung, z. B. Max Havelaar Oeko-Tex 100	AUL, AVU, IMMO, BSS
Papierprodukte ¹	100 % Recycling Blauer Engel oder Österreichisches Umweltzeichen	Bei externen Druckaufträgen: Druckerei findet sich auf der Positivliste der Koordinationsstelle VOC-Reduktion in der Druckindustrie	STAB, diverse
Verbrauchsmaterial Büro und Schule ¹	Sofern verfügbar: Blauer Engel oder EU-Ecolabel	Holz (Bleistifte, Lineale etc.): FSC, unlackiert Leimstifte, Filzstifte, Farben: lösungsmittelfrei, nachfüllbar, aus nachwachsenden Rohstoffen Recycling- oder Biokunststoff	STAB, BSS
Reinigungsmittel	Reinigungsmittelliste IGÖB	Blauer Engel, EU Ecolabel, Cradle to Cradle, Oecoplan	IMMO
Lebensmittel	Wenn immer möglich: regionale und saisonale Produkte Inländische Produkte: IP-Suisse Importware: Fairtrade Max Havelaar Leitungswasser statt abgefülltes Mineralwasser Fisch: MSC oder ASC	Verpflegungsbetriebe: Fourchette verte Produktionsart: Bio (z. B. Knospe, Coop Naturaplan, Migros Bio)	BSS, diverse
Pflanzen/Begrünungen	Grundsätzlich: Standortgerechte Bepflanzungen; einheimische Gewächse Herkunft: Wenn immer möglich regionale Produkte	Produktionsart: Bio	IMMO

¹ Hinweis: Beschaffungen von Büromaterial erfolgen gemäss Weisung 1.5.W 4 zentral durch die Internen Dienste.

Kategorie	Kriterien, Standards, Labels – Zwingend	Kriterien, Standards, Labels – Anzustreben	Abteilung/Dienstzweig
Blumen	Produktionsart: IP-Suisse Importware: Fairtrade Max Havelaar Herkunft: Wenn immer möglich aus der Region Importware: Fairtrade Max Havelaar	Produktionsart: Bio	diverse

Was heisst nachhaltig beschaffen?

Nachhaltig zu beschaffen heisst, sich bei Einkäufen und Auftragsvergaben nicht nur an der Wirtschaftlichkeit, sprich dem Preis, zu orientieren, sondern auch ökologische und soziale Faktoren in den Beschaffungsprozess miteinzubeziehen und dadurch die negativen Auswirkungen auf Umwelt und Mensch zu minimieren.

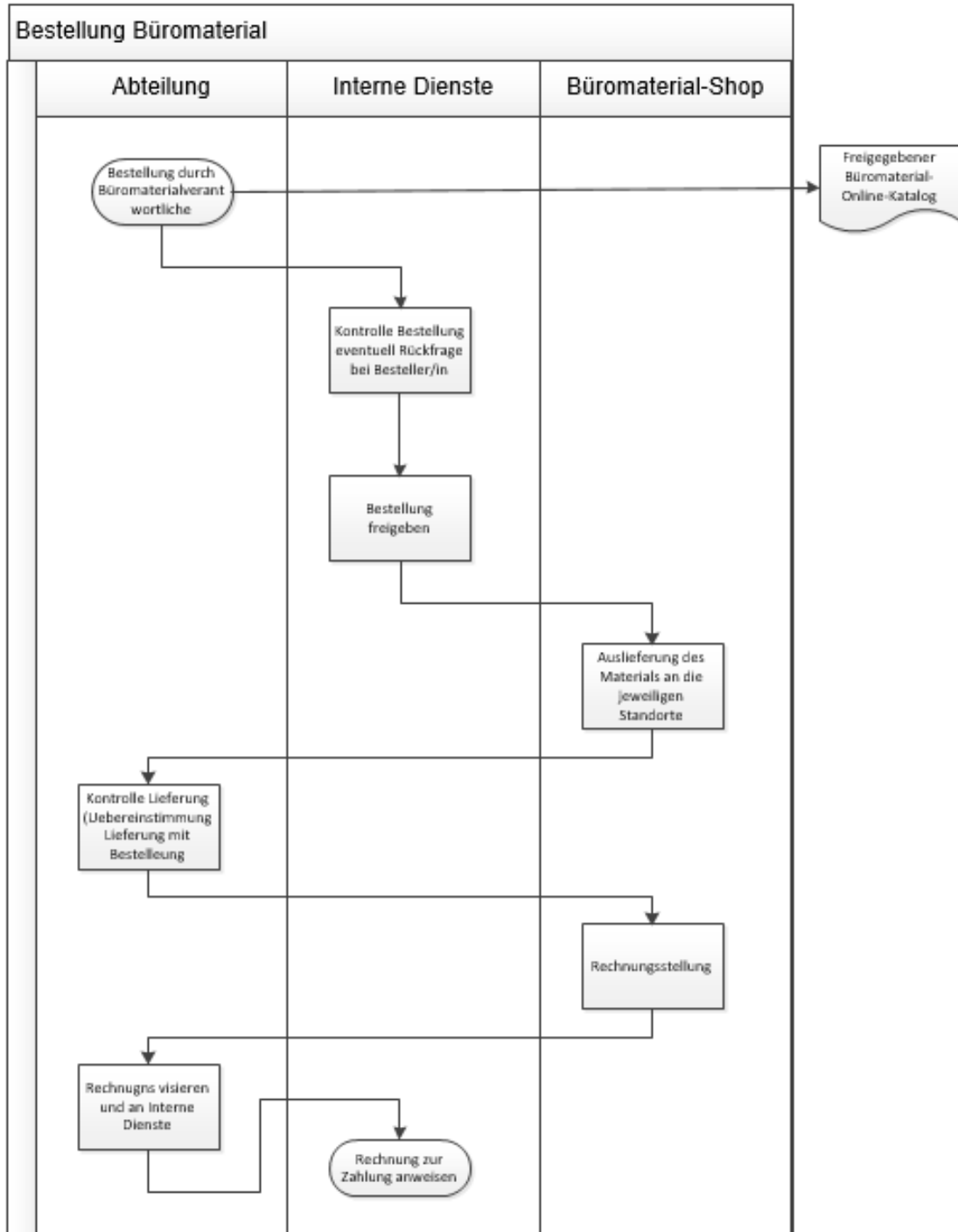
- **Wirtschaftlich beschaffen** bedeutet, dass zum bestmöglichen Preis-Leistungsverhältnis eingekauft wird. Es bedeutet folglich nicht, möglichst billig einzukaufen; Kosten und Qualität eines Produkts bzw. einer Leistung müssen stets einander gegenübergestellt werden. Dabei sind – vor allem bei Produkten mit längerer Lebensdauer – nicht nur die Anschaffungskosten zu betrachten, sondern die gesamten Lebenszykluskosten. Diese umfassen auch die Betriebs-, Wartungs-, Entsorgungs- und externen Kosten. In vielen Fällen machen beispielsweise tiefere Betriebskosten die höheren Anschaffungskosten langfristig wett.
- **Ökologisch beschaffen** bedeutet, die negativen Umweltauswirkungen der beanspruchten Güter und Dienstleistungen auf ein Minimum zu reduzieren und so wenige natürliche Ressourcen wie möglich zu beanspruchen. Dies umfasst über alle Lebensphasen eines Produkts (Produktion, Transport, Betrieb, Entsorgung) unter anderem den Verbrauch von Energie, die Nutzung natürlicher Ressourcen wie Wasser und Land, die Belastung der Umwelt durch Schadstoffe und auch den Ausstoss von Treibhausgasen. Ökologisch beschaffen heisst also nicht zuletzt auch klimafreundlich beschaffen.
- **Sozialverträglich beschaffen** bedeutet die Berücksichtigung der Arbeitsbedingungen in der Produktion von Gütern und der Ausführung von Dienstleistungen. Gemeint sind unter anderem die Zahlung existenzsichernder Löhne, Lohngleichheit, die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, der Gesundheitsschutz von Arbeiterinnen und Arbeitern und das Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit. Auch etwa das Engagement eines Betriebs für die Berufsbildung und Chancengleichheit kann hier mit in die Bewertung einfließen.



Büromaterial

- Jede Abteilung bezeichnet Mitarbeiter/innen, die für Büromaterialbestellungen verantwortlich sind und meldet diese den Internen Diensten.
- Die Bestellungen erfolgen dezentral durch die Büromaterialverantwortlichen der Abteilungen. Sie werden von den Internen Diensten geprüft und gesammelt an den Büromaterialshop weitergeleitet.
- Die Materialauslieferung erfolgt direkt durch den Büromaterialshop.
- Für technisches Büromaterial (Maschinen, Geräte, Toner, etc.) ist das IZ zuständig.
- Für die interne Verrechnung vgl. Weisung 1.2 W 4.
- Für die Beschaffung vgl. Weisung 1.5.W 2 inkl. Anhang.

Der Gemeinderat ☉



V2022 Motion (Junge Grüne, Grüne, SP) „Nachhaltiges Beschaffungswesen in Köniz“

Beantwortung; Direktion Umwelt und Betriebe

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt:

1. ein Reglement und die dazugehörige Verordnung zum Ausschreibungs- und Beschaffungswesen der Gemeinde zu erlassen, welches neben der Wirtschaftlichkeit Kriterien der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes definiert und verankert;
2. Reglement und Verordnung dahingehend auszugestalten, dass die Regelungen für die gesamte Lieferkette und für allfällige Untertieranten gelten;
3. Bei der Beschaffung von langlebigen Produkten soll jeweils geprüft werden, ob der gesamte Lebenszyklus in die Beschaffung integriert werden kann.
4. Sich bei der nachhaltigen Beschaffung an anerkannten Standards zu orientieren und sich aktiv an der Zusammenarbeit in der Region zu beteiligen.

Begründung

Die Totalrevision des öffentlichen Beschaffungsrechts (BöB) tritt per 01.01.2021 in Kraft. Im Zwecksartikel Art2a. wird neu neben den „wirtschaftlichen“ auch den „volkswirtschaftlichen, ökologisch und sozial nachhaltigen“ Einsatz der öffentlichen Mittel gefordert. Zu den Zuschlagskriterien (Art.29) gehören fortan „Nachhaltigkeit, Lebenszykluskosten sowie Innovationsgehalt und Kreativität“.

Die Revision beinhaltet auch ein Harmonisierungsziel. Darum wurde nicht nur ein neues Beschaffungsgesetz für den Bund, sondern auch eine neue Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) erlassen (November 2019).

Für Gemeinden und das gemeindeeigene Beschaffungswesen bietet dies nun die Möglichkeit, auf lokaler Ebene nachzuziehen (Punkt 1 der Motion). Köniz hat bis dato keine Beschaffungsverordnung, obwohl dies in der GO Art. 60 vorgesehen ist. Es existieren nur zwei kurze Weisungen. Mit der anzupassenden Regelung kann die Gemeinde im Beschaffungswesen ihren Beitrag zu den nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs) und den Klimazielen leisten. Gleichzeitig ist es möglich, lokale Unternehmungen zu bevorzugen und zu fördern, welche nachhaltige Produkte anbieten oder sich bezüglich Klimaschutz und Reduktion der Treibhausgasemissionen vorbildlich verhalten. Auch die soziale Verantwortung, namentlich das Einhalten der Arbeitsrechte und Arbeitsschutzbestimmungen über den gesamten Lebenszyklus des Produktes, das Angebot von Lehrstellen und Ausbildungsplätzen sowie die Gewährleistung der Lohngleichheit von Mann und Frau sind als Nachhaltigkeitskriterien definiert. Unternehmungen sollen dafür belohnt werden, indem sie eine höhere Chance bei öffentlichen Ausschreibungen erhalten (Punkt 2 der Motion).

Werden bei der Vergabe Nachhaltigkeitskriterien wie z.B. die Lebenszykluskosten berücksichtigt, kann dies die üblicherweise höheren Produktionskosten des Werkplatz Schweiz wett machen. Beispielsweise sollen Anbieter für die Lieferung von lokalen und langlebigen Produkten motiviert werden, indem sie auch für den Unterhalt, die Auffrischung, die Wiederverwertung und die Rücknahme der Produkte sorgen. (Punkt 3 der Motion)

Nachhaltige Beschaffung braucht spezifisches Knowhow. Dieses soll regional in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden aufgebaut werden (Punkt 4 der Motion). Für Standardprodukte sollen die Aufträge gebündelt werden. Für spezifische Ausschreibungen (z.B. Bauaufträge) sollen Musterausschreibungen ausgearbeitet werden.

Damit wird es auch für die Anbietenden deutlich einfacher, sich zu orientieren, wenn regional die gleichen Standards und Kriterien angewendet werden. Durch ein höheres Beschaffungsvolumen können der Mehraufwand und die allenfalls höheren Preise nachhaltiger Produkte kompensiert werden.

Köniz, 14.09.2020

Eingereicht

14. September 2020

Unterschrieben von 14 Parlamentsmitgliedern

Simon Stocker, Christina Aebischer, Sandra Röthlisberger, Ruedi Lüthi, Arlette Münger, Käthi von Wartburg, Dominique Bühler, Markus F. Bremgartner, Franziska Adam, Vanda Descombes, Christian Roth, Iris Widmer, Matthias Müller, Casimir von Arx

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung (nur bei Motion)

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat zu Punkt 1 und 2 (soweit es um ein Reglement geht) einen verpflichtenden Auftrag; zu Punkt 3 und 4 gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor (siehe Motionsprüfung, Beilage 1).

2. Ausgangslage

Die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen erlaubt als Zuschlagskriterien bei Beschaffungen bereits heute neben wirtschaftlichen, fachlichen oder technischen auch weitergehende Kriterien, mit denen sich ökologische und soziale Aspekte der Nachhaltigkeit abdecken lassen¹. Insofern besitzt die Könizer Verwaltung auch ohne eigenes Reglement / eigene Verordnung diesbezüglich die Möglichkeit, Nachhaltigkeits- und Klimaschutzkriterien bei Beschaffungen zu berücksichtigen. In der überarbeiteten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), die die Neuerungen aus dem totalrevidierten Bundesgesetz übernimmt und deren Bestimmungen im Kanton Bern voraussichtlich im Herbst 2021 in Kraft treten werden, werden Nachhaltigkeit und Lebenszykluskosten gar explizit als anwendbare Zuschlagskriterien aufgelistet².

2.1 Existierende Regelungen auf Gemeindeebene

Wie in der Begründung der Motion erwähnt wird, hat Köniz keine Beschaffungsverordnung, obschon dies in der Gemeindeordnung im Art. 60 vorgesehen ist. Seit 1999 verfügte Köniz über eine solche Verordnung. Diese wurde aber 2006 aufgehoben, da das übergeordnete Recht diesen Bereich immer dichter regelte.

Aktuell existieren im Handbuch Organisation unter Kapitel 1.5 „Beschaffung“ vier Weisungen. Diese Weisungen behandeln u. a. eine Meldepflicht für grössere Arbeitsvergaben, die Schwellenwerte für die verschiedenen Verfahrensarten sowie Vorgaben für die Beschaffung von Literatur und Büromaterial. Sie enthalten aber keine Regelungen zur Nachhaltigkeit der Beschaffungen, etwa in Form von allgemein anwendbaren Eignungs- oder Zuschlagskriterien. Dasselbe trifft auf Artikel 7 der Könizer Verwaltungsorganisationsverordnung mit dem Titel „Beschaffungswesen“ zu, der lediglich Bestimmungen zu Zuständigkeiten und Schwellenwerten enthält. Zwar kennt Köniz verschiedene Regelungen, darunter auch Weisungen, die Nachhaltigkeitsvorgaben für einzelne Bereiche der Beschaffung machen (Beispiele siehe Auflistung im nachfolgenden Kapitel). Es existiert jedoch keine themenübergreifende Vorschrift zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeits- oder Klimaschutzkriterien.

¹ ÖBV Artikel 30

² IVöB 2019, Artikel 29

2.2 Beschaffungspraxis in der Gemeinde Köniz

Beschaffungen und Auftragsvergaben werden in der Regel individuell von den verschiedenen Dienststellen der Gemeindeverwaltung getätigt; es gibt keine zentrale Beschaffungsstelle, wie dies beispielsweise in der Stadt Bern der Fall ist.

Häufige Verwendung findet bei Beschaffungen der von der ERFA-Gruppe Submission erarbeitete „Leitfaden Submission“. Das Dokument behandelt alle für Köniz relevanten rechtlichen Aspekte im Beschaffungswesen. So werden darin die geltenden übergeordneten Vorschriften zusammengetragen, Schwellenwerte und Fristen aufgelistet und der Verfahrensablauf in einzelnen Schritten erklärt.

Hinsichtlich der Nachhaltigkeit kennen die beschaffenden Stellen der Verwaltung punktuell diverse Regelungen, mit denen die Umwelt- bzw. Sozialverträglichkeit von Einkäufen und Auftragsvergaben sichergestellt wird. Auch wird punktuell mit anderen Gemeinden aus der Region zusammengearbeitet oder es werden gemeinsame Beschaffungen getätigt. Nachfolgend sind einige Beispiele zusammengetragen³:

Hoch- und Tiefbau	<ul style="list-style-type: none"> Gebäudestandard 2015 von Energiestadt (u. a. MINERGIE-P-ECO bei Neubauten, MINERGIE bei Sanierungen) (Weisung 2 W 7) Anwendung der Empfehlung SIA 112/1 (2004) "Nachhaltiges Bauen-Hochbau" Mitgliedschaft im Verein eco-bau und Anwendung der eco-bau-Merkblätter Gewichtung der Ausbildung Lernender in entwässerungstechnischen Berufen mit 10% bei öffentlichen Ausschreibungen für Kanalsanierungen Bauen mit Holz (siehe Beantwortung Motion 2011)
Strassenunterhalt	<ul style="list-style-type: none"> Randabschlüsse nur aus europäischen Natursteinen Berücksichtigung von Recyclingmaterialien (Beton, Kies) je nach Eignung in der Bauausführung
Fahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> Nachhaltige Beschaffung aller Fahrzeuge, Maschinen und Geräte durch die Gruppe FuW ab einem Beschaffungswert von CHF 5'000 (Weisung 1.7 W 2) Prüfung der Eignung von Elektro- und Plug-in-Hybrid-Fahrzeugen bei Beschaffungen von Personenwagen und Pickups/Lieferwagen (Richtlinienmotion V2005) Beschaffung von Fahrzeugen, die dem Abgasstandard EURO 6c entsprechen
Papier	<ul style="list-style-type: none"> Label "Blauer Engel" für Druck- und Kopierpapier Recycling-Papier für Couverts
Büroausstattung	<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung von energetisch und ökologisch vorteilhaften Produkten beim Einkauf von Büroausstattung (Weisung 2 W 1)
Informatik	<ul style="list-style-type: none"> Energieeffizienz als zwingendes Kriterium bei IT-Geräten Aufnahme der Punkte Offene Standards, Investitionsschutz und Nachhaltigkeit als qualitative Zuschlagskriterien in der Ausschreibung zur "Neue Aktenführung Köniz" Gemeinsame Ausschreibung von Telecom-Standardleistungen über eOperations Schweiz
Diverses	<ul style="list-style-type: none"> Bezug von ausschliesslich inländischem Strom aus erneuerbaren Quellen (10 % Solarstrom aus der Region, 90 % Wasserkraft aus der Schweiz) Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien gemäss neuem BöB wie z. B. kurze Lieferwege oder Einfordern des Nachweises zu den Sozialstandards bei der externen Vergabe der Druckaufträge (in Folge der Auflösung der internen Druckerei) Enger Austausch (Erfahrungen, Muster, Vorlagen) mit der Stadt Bern (Logistik Bern) für die externe Vergabe der Druckaufträge

³ Sofern nicht anders deklariert handelt es sich um informelle Regelungen.

Die Könizer Verwaltung nimmt die Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz in der Beschaffung in diversen Bereichen auf.

3. Handhabung in anderen Gemeinden

Um einen Überblick zu bieten, ob und wie die nachhaltige Beschaffung andernorts in kommunalen Regelungen aufgenommen wird, wurde die Situation in einer Reihe anderer Berner Gemeinden nachgefragt. Die Bandbreite reicht dabei von Gemeinden ohne jegliche Regelung zur Nachhaltigkeit von Beschaffungen (**Thun** oder **Muri**, wobei in beiden Ortschaften die Aufnahme des Themas geplant ist) bis hin zur Gemeinde **Ittigen**, die als Vorreiterin auf dem Gebiet gilt. In Ittigen werden soziale und ökologische Vorgaben, empfohlene Labels und das Vorhandensein von Richtlinien und Dokumentationen zu ökologischem und sozial verantwortungsbewusstem Bauen grundsätzlich als Zuschlagskriterien aufgenommen. Mit Ausnahme von freihändigen Verfahren muss der Kriterienbereich „Umwelt, Sicherheit, Soziales“ mit mindestens 10 % gewichtet werden. Ausserdem führt Ittigen ein periodisches Rating ihrer umwelt-, sicherheits- und sozialrelevanten Auftragnehmer und Lieferanten durch.

Die Stadt **Bern** verfügt nicht über ein Reglement, aber ein Leitbild zur nachhaltigen Beschaffung. Dieses enthält u. a. die Anerkennung, dass Anfangsinvestitionen bei nachhaltigen Beschaffungen höher liegen können, das Thema Suffizienz, die Empfehlung des «Leitfadens öffentliche Beschaffung» der IG ökologische Beschaffung Schweiz und die Erwartung an Anbietende, sich für die Berufsbildung und die Chancengleichheit zu engagieren. Mit Logistik Bern⁴ existiert eine eigene Beschaffungsstelle, über die Verbrauchsmaterial und Mobiliar unter Einbezug von Nachhaltigkeitskriterien bezogen wird und deren Dienstleistungen auch umliegenden Gemeinden offen stehen. Ausserdem gibt es in Bern eine Plattform für nachhaltige Beschaffung, die von der eigenen Fachstelle Beschaffungswesen geleitet wird. Die LeiterInnen aller beschaffenden Dienststellen tauschen sich dabei rund dreimal jährlich aus, um die Nachhaltigkeit der Beschaffungen zu optimieren.

Biel verzichtet auf eigene Regelungen und führte den Beschaffungsstandard von Energiestadt⁵ als behördenverbindliches Instrument ein. Dieser enthält Richtlinien für die ökologische und klimaschonende Beschaffung verschiedener Produktklassen, geht aber nicht auf die soziale Nachhaltigkeit ein.

In **Münsingen** existiert eine Weisung zum Beschaffungswesen, welche beispielsweise die Grundsätze festhält, dass den Themen Ökologie und Umweltschutz bei Arbeitsausschreibungen gebührend Rechnung getragen werden soll und dass Betriebe, die Lernende ausbilden, bevorzugt werden sollen. Darüber hinaus werden in einer weiteren Weisung Gebäude- und Materialstandards definiert. Darin festgehalten sind etwa der Gebäudestandard 2015 von Energiestadt, der Ausschluss von Tropenholz, die stetige Prüfung von Recyclingmaterial bei Beton, Asphalt und Kies und der Einbezug der Lebenszykluskosten bei der Fahrzeugbeschaffung.

Die Gemeinden **Worb** und **Burgdorf** besitzen verbindliche Beschaffungsrichtlinien mit spezifischen Kriterien je nach Produktkategorie (z. B. Labels, Bevorzugung von Schweizer Holz, Herkunftsdeklaration für Natursteine, Bevorzugung von Recyclingmaterial, Prüfung der Möglichkeit von Occasionen bei IT-Geräten etc.). Worb hält ausserdem in Leitsätzen u. a. die Integration der gesamten Lebenszykluskosten sowie die vorwiegende Beschaffung von lokal hergestellten Produkten fest.

Bei der Betrachtung fällt auf, dass der Klimaschutz in keiner der aufgeführten Gemeinden als eigenes Kriterium in die Beschaffungsregelungen aufgenommen wurde. Zwar gibt es etablierte gebietsspezifische Standards, wie etwa den Gebäudestandard 2015 oder die Bevorzugung von Recyclingmaterial, die zum Klimaschutz beitragen. Auch der in Biel angewandte Beschaffungsstandard von Energiestadt zielt in diese Richtung.

⁴ Vgl. www.bern.ch/wirtschaft/logistik-bern

⁵ Vgl. www.local-energy.swiss/arbeitsbereich/energiestadt-pro/werkzeuge-und-instrumente/beschaffungsstandard.html

Allerdings fand sich keine Gemeinde, die den Klimaschutz (und damit die Treibhausgasemissionen) grundsätzlich, unabhängig von Auftragsarten oder Produktklassen, als zu berücksichtigenden Faktor aufgenommen hat.

4. Finanzieller und personeller Aufwand

Der Einbezug zusätzlicher Kriterien führt zwangsweise zu einer Herabsetzung der Gewichtung des Preises. Entsprechend ist voraussichtlich mit höheren Kosten zu rechnen. Werden die gesamten Lebenszykluskosten eines Objekts in die Beschaffung aufgenommen, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass ökologisch nachhaltigere Optionen auch wirtschaftlich besser dastehen. Allerdings wird der Initialaufwand in vielen Fällen höher sein, was bei gleichem Beschaffungsvolumen kurz- oder mittelfristig zu höheren Ausgaben führt. Würde das Beschaffungsvolumen – auch etwa aus Suffizienzgründen – reduziert, liessen sich die Mehrkosten dadurch kompensieren oder gar überkompensieren. Ebenfalls bieten die regionale Zusammenarbeit und die dadurch mögliche Bündelung von Beschaffungen die Möglichkeit von Kosteneinsparungen durch Skaleneffekte.

Daneben muss erwähnt werden, dass die Anwendung weiterer, nachhaltigkeits- und klimaschutzbezogener Kriterien einen gewissen Mehraufwand für die beschaffenden Stellen mit sich bringt. Ausserdem erfordert sie Know-How, welches in einer Gemeinde ohne zentrale Beschaffungsstelle in manchen Positionen noch erworben werden muss. Dasselbe gilt für das Erkennen und Sanktionieren von allfälligem Fehlverhalten der Anbieter. Das nötige Wissen und die Fachkompetenz könnten durch eine Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit abgedeckt werden. Beispielsweise könnte der Bezug von Gebrauchsmaterialien über Logistik Bern geprüft werden.

5. Schlussfolgerung

Der Gemeinderat anerkennt das Anliegen der Motion, Nachhaltigkeit und Klimaschutz in der Beschaffung stärker zu berücksichtigen und hält eine Ausweitung der Zusammenarbeit in der Region bei Beschaffungen für prüfenswert. Als Energiestadt Gold, als Gemeinde im erklärten Klimanotstand und als Anwärterin zur Zertifizierung als Fair Trade Town steht Köniz in der Pflicht, seine Beschaffung so nachhaltig und klimafreundlich als möglich zu gestalten. Der Gemeinderat erachtet aber ein Reglement und eine Verordnung hierzu als nicht zielführend. Die rechtlichen Grundlagen für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien sind im öffentlichen Beschaffungsrecht ausreichend vorhanden. Sinnvoller und effektiver als die starren Instrumente Reglement und Verordnung ist aus Sicht des Gemeinderates eine Aufnahme in der Form einer Ergänzung der bestehenden Weisungen oder der Erlass einer neuen Weisung. Wie genau die geforderten Kriterien in die Beschaffungsregelungen aufgenommen werden können und inwiefern sich die gesamte Lieferkette darin einbeziehen lässt, soll mit der Annahme der Punkte 1 und 2 der Motion als Postulat geprüft werden. Die Punkte 3 und 4 beantragt der Gemeinderat als Richtlinie erheblich zu erklären.

Hinsichtlich Punkt 4 der Motion erachtet es der Gemeinderat als zielführend, einen periodischen regionalen Austausch an nachhaltiger Beschaffung interessierter Gemeinden ins Leben zu rufen, um eine Harmonisierung der Nachhaltigkeitskriterien bei der Beschaffung zu erreichen. Dies wäre durchaus auch im Interesse der Anbietenden aus Wirtschaft und Gewerbe. Ein erster Anlass im Rahmen der regionalen Initiative "Dekarbonisierung Region Bern" hat bereits stattgefunden, weitere sollen folgen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Punkte 1 und 2: Die Motion wird als Postulat erheblich erklärt.

Punkte 3 und 4: Die Motion wird erheblich erklärt.

Köniz, 5. Mai 2021

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 25. September 2020



Köniz, 25. September 2020 rc

V2022 Motion (Junge Grüne, Grüne, SP) "Nachhaltiges Beschaffungswesen in Köniz" Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentswurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt,

1. ein Reglement und die dazugehörige Verordnung zum Ausschreibungs- und Beschaffungswesen der Gemeinde zu erlassen, welches neben der Wirtschaftlichkeit Kriterien der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes definiert und verankert;
2. Reglement und Verordnung dahingehend auszugestalten, dass die Regelungen für die gesamte Lieferkette und für allfällige Unterlieferanten gelten;
3. Bei der Beschaffung von langlebigen Produkten soll jeweils geprüft werden, ob der gesamte Lebenszyklus in die Beschaffung integriert werden kann.
4. Sich bei der nachhaltigen Beschaffung an anerkannten Standards zu orientieren und sich aktiv an der Zusammenarbeit in der Region zu beteiligen.

Das Parlament beschliesst gemäss Art. 44 GO den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Verordnungen mit Ausführungsvorschriften zu Reglementen und Erlassen des übergeordneten Rechts beschliesst gemäss Art. 60 bst. m der Gemeinderat (Punkt 1 und 2).

Die Prüfung ob der gesamte Lebenszyklus bei langlebigen Produkten in die Beschaffung integriert werden kann ist Bestandteil der Ausführungsvorschriften (Punkt 3).

Im Rahmen seiner allgemeinen Zuständigkeit führt der Gemeinderat die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten und vertritt die Gemeinde gegen aussen (Punkt 4).

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat zu Punkt 1 und 2 (soweit es um ein Reglement geht) einen verpflichtenden Auftrag; zu Punkt 3 und 4 gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin

